

6. Häfen, Verkehrsanlagen und Teile der Seegewässer, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, bis zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes oder bis zur Beseitigung der Gefahr zu sperren,
7. bei der Untersuchung von Seeunfällen Ermittlungen zu führen, Beweismittel zu sichern sowie Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu hören.

§8

(1) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Maßnahmen aus Rechtspflichten von Nutzern der Seegewässer und von Rechtsträgern der Verkehrsanlagen auf deren Kosten durchführen zu lassen, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen oder die Forderungen und Auflagen nicht in angemessener Zeit erfüllen (Ersatzvornahme).

(2) Das Seefahrtsamt kann auch ohne vorherige Aufforderung eine Ersatzvornahme gemäß Abs. 1 durchführen oder durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert, ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

(3) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Fahrzeuge,

-- die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung vorliegt,

— für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen oder finanzielle Sanktionen wegen Rechtspflichtverletzungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.

§9

(1) Die Befugnisse des Seefahrtsamtes erstrecken sich nicht auf Fahrzeuge und Verkehrsanlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie auf ausländische Kriegsschiffe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Nutzer der Seegewässer und der Rechtsträger von Verkehrsanlagen sowie anderer zuständiger staatlicher Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf Grund spezieller Rechtsvorschriften werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§10

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen und Forderungen (nachfolgend Entscheidungen genannt) des Seefahrtsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.²

(2) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Das sind

- die Aufsichtsbereiche,
- die Direktionsbereiche und Abteilungen,
- der Direktor

des Seefahrtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hiervon können Ausnahmen gewährt werden.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

— der Aufsichtsbereiche, der Direktionsbereiche und Abteilungen des Seefahrtsamtes dem Direktor des Seefahrtsamtes,

— des Direktors des Seefahrtsamtes dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Seefahrtsamtes bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Über Beschwerden gegen das Untersagen des Einlaufs, des Auslaufens oder der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist ohne Einhaltung der Fristen gemäß Abs. 4 unverzüglich zu entscheiden.

Arbeitsweise, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§11

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes erfolgt durch den Direktor.

§12

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes legt die Arbeitsweise des Seefahrtsamtes sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Abgrenzung ihrer Verantwortung in der Arbeitsordnung und in Funktionsplänen fest.

(2) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne gilt die Ordnung für die Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung von Struktur- und Stellenplänen im Verkehrswesen.

§13

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Seefahrtsamtes und bei seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Direktor eines Direktionsbereiches vertreten.

(2) Die Direktoren der Direktionsbereiche, Abteilungsleiter und Hafenkapitäne sind berechtigt, das Seefahrtsamt im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Seefahrtsamtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

§14

Das Seefahrtsamt führt Dienstsiegel.